

ZH_OBERGERICHT RU180061 vom 2. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU180061

FR: ZH_OBERGERICHT RU180061 du 2 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RU180061 del 2 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als durch einstweiligen Klagerückzug erledigt abgeschrieben.

E. 2

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 1000.00 festgesetzt (600.00 Gerichtsgebühren, 400.00 Kosten für die Übersetzung).

E. 3

Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an den Kläger gegen Empfangsschein an die Beklagte ins Dossier.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an den Kläger und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmitelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. November 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.